

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Br. 25

12. März

1915

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verbund- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 (Reichsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1914) zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Acetanilid (Antifebrin), Acidum acetylosalicylicum (Aspirin), Aloe, Aluin, Arecolin, auch bromwasserstoffsaures, Aether (Aethyläther), auch Aether pro narcosi, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsaure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsaure, organische Bromverbindungen, Cascara Sagrada und ihre Zubereitungen, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tüben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Cocablätter, Cocain und seine Salze, Colchicin, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digitalen usw., Durosin, seine Salze und Verbindungen, Eucain, Folliculi Sennae, Formaldehydösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Guttaperchavpier, Hexamethylenetetramin (Urotropin, Formin, Aminoform usw.), Ipecacuanhawurzel, auch emitinfrei, Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsaure, Salze der Jodwasserstoffsaure, organische Jodverbindungen, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phosphorhaltiges und salzaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kreol, Kreolseifenlösungen, Lysol, Luminal, Mafit und Mastixpräparate, wie Mastisol, Morphin, Morphinhalze und Morphinverbindungen, Morphinogenmisch (Schleichische und andere), Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumpulsturen, Opiumertrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Phenacetin, Proponal, Pyrazololum dimethylaminophenylmethylium (Pyramidon), Pyrazololum phenylidimethylium (Antipyrin), Pyrazololum phenylidimethylium salicylicum (Salipyrin), Quicksilber und Quecksilber Ize, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen Rhizoma Hydrastis canadensis und ihre Zubereitungen, Rizinusöl, Salizilsäure und deren Salze, Salvarsan, Neosalvarsan, Semen colchici (Herbstzeitloshamam) und dessen Zubereitungen, Schleichische Lösungen und Schleichische Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Oxosin) und seine Salze, Senegawurzel, Sennesblätter (Folia Sennae), Simarubarinde, Styrag, roher oder gereinigter, Suprarenin, Adrenalin, Paroxynalin, Epinephrin, Epinepten, deren Verbindungen und Zubereitungen, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Tropacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Boselin, Veronal, Veronalnatrium, Weinäsche, Weinsteinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Bitronensäure, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel, chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte; dahin gehören auch solche erkennbare Teile von Fieberthermometern; ausgenommen von dem Verbot sind solche Instrumente und Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Zahnheilkunde bestimmt sind, bacteriologische Geräte, Material für bacteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schüßlera, Heilsera, diagnostische Seren, Versuchstiere.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Verboten ist die Ausfuhr und Durchfuhr von: 1. Rindleder jeder Geringungsart, auch Spaltleder; 2. Rossleder jeder Geringungsart, auch Spaltleder; 3. Kalbleder; 4. Kalbsfellen; 5. Kunstwolle; 6. Knochen, Knochenzähne (Hornveddig), Hufen, Klauen, roh, auch entfettet, zu anderen als Schnitzzwecken, der statistischen Nr. 156 f. und von Hornspänen (Abfallspänen) und Hornmehl der statistischen Nr. 156 g; 7. Weißblechwaren jeder Art, soweit sie nicht in Form von Dosen, Bildchen usw. als Verpackung anderer Waren mit ausgeführt werden; 8. Schmelzriegeln aus Graphit.

II. Aufgehoben ist das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Lamm-, Schaf-, Ziegen-, Reh-, Hirsch-, Rentier-, Hund-, Schwein- usw. Leder, bearbeiteten Häuten von Fischen und Kriechtieren, künstlichem Leder;

ferner ist aufgehoben die Ziffer 2 der Bekanntmachung

des Reichskanzlers vom 3. September 1914 („Reichsanzeiger“ Nr. 207 vom 3. September 1914);

endlich ist aufgehoben das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Geigenharz in geformten Stücken (Kolophonium für Geigen, Cello und Bassgeigen) und von Sohldurchnahmemaschinen mit Kettenstich.

III. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Fellen zur Pelzherstellung und Pelzwaren (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1914) erstreckt sich nicht auf Breithwölze, Persianer, Schiras, Moiré-Astrachan, roh und gefärbt, gefärbte Biegenfelle und Ziegendecken, rohe und gefärbte Krämer, gefärbte Schmalzdecken.

Berlin, den 10. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

## Bekanntmachung.

1. betreffend: Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

2. betreffend: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Die nachstehenden Bekanntmachungen bringen wie zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 8. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

### Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;

3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;

2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter

1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden; sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollauflösung (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.  
Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratträume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den obengenannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angezeigten Frist nicht erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

### Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-

Gesetzbl. S. 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240 Mf. nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Verwendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Befahrung Zug um Zug. Wird die Befahrung gestundet, so dürfen bis 2 v. D. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegschemikalien-Alliengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreis zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erichtet;

3. wer Chile-Salpeter bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt a. M., den 5. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando

18. Armeekorps.

### Kriegsministerium.

Zur Beschlagsnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist verfügt worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grüngewicht unter Umgehung der in der Beschlagsnahmeverfügung vom 22. 11. 14 erlassenen Vorschriften als „Kalsfelle“ in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalsfelle“ — unter die Beschlagsnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefärbt (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister  
Wild von Hohenborn.

### Bekanntmachung.

Betr.: Brandstiftung.

In Rücksicht auf die große Zahl von Brandfällen, welche sich in der letzten Zeit ereignet haben, sieht sich die Groß. Brandversicherungskammer veranlaßt, die Bevölkerung auf die Bestimmung des § 8 des mit der Verhängung des Belagerungszustandes veröffentlichten Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Giehener Anzeiger Nr. 178 v. 1914) und die damit verbundenen schweren Folgen im Falle einer nachgewiesenen vorsätzlichen Brandstiftung besonders hinzuweisen.

Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs, oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfehlt, sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mindernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch.

Bei zum Erlass der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Buchstaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Bundesstaats- herr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz begangen werden.

### Bekanntmachung.

Betr.: Unfälle auf Bahnhübergängen.

Die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz teilt mit, daß im Jahre 1913 die Zahl der

verfahrenen Fahrtverkehrs sowohl auf den Haupt- als auch auf den Nebenbahnen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz um 2 gestiegen ist. Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. liegen bei den Hauptbahnen ihres Bezirks die gleichen Verhältnisse vor, während bei den Nebenbahnen die Zahl der überfahrenen Fahrtverkehrs um 1 zurückgegangen ist.

Die meisten dieser Unfälle sind, wie in unseren früher er- gangenen Bekanntmachungen bereits erwähnt, auf die Fahrlässig- keit der Geschäftsführer zurückzuführen.

Indem wir diese Bekanntmachungen in Erinnerung bringen, empfehlen wir den Groß. Bürgermeistern durch ortsübliche Veröffentlichung erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die durch Unaufmerksamkeit beim Befahren von unbewachten Eisenbahn-Hübergängen entstehen.

Wir weisen noch darauf hin, daß eine Bedeutung der landwirtschaftlichen Fuhrwerke wesentlich dazu beitragen würde, Unfälle vorzubeugen.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Schweinezählung und Ermittlung der Kartoffelvorräte am 15. März 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 4. März 1915 angeordnete Schweinezählung, sowie die Ermittlung sämtlicher Kartoffelvorräte finden am 15. März 1915 statt.

Die Leitung der Bählungen innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Groß. Ministeriums des Innern der Groß. Centralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Erhebungen liegt den Groß. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staatswegen nicht geleistet.

Den Groß. Bürgermeistereien bleibt es anheimgefallen, anzuordnen, daß dieselben Bähler zugleich die Kartoffelvorräte ermitteln und die Schweine zählen. In diesem Falle müssen die Bählerbezirke für beide Bählungen die gleichen sein.

Die nötigen Bähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 13. März nicht im Besitz der nötigen Bählpapiere sind, wollen sich telegraphisch an die genannte Centralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt, Bählpapiere noch nicht eingetroffen, Bürgermeisterei N. N.“

Auf den Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Bählungen im einzelnen durchzuführen sind. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Bähler belehren. Das Ergebnis der Bählungen ist dieses mal von ganz besonderer Bedeutung.

Was die Ermittlung der Kartoffelvorräte anlangt, so machen wir noch darauf aufmerksam, daß alle Vorräte ohne Ausnahme (Speisefüllstoffen, Kartoffeln zu Saat, Futter- und gewerblichen Zwecken) ermittelt werden sollen. Es sind nicht bloß die gewöhnlichen Haushaltungen aufzunehmen, sondern auch alle landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Verkehrsbetriebe. Ferner sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Gemeinden, Gemeindeverbänden, von Behörden des Staates oder des Reiches (Provinzamt, Kreisamt usw.) befinden. Kartoffelmengen, die sich am 15. März auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger ebenfalls anzugeben.

Der zur Angabe verpflichtete Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber usw. hat seinen Kartoffelvorrat möglichst genau zu schätzen. Ein Abwiegen wird nicht verlangt.

Anfragen bezüglich der Bählungen sind an die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind beauftragt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Wer sich weigert, Angaben zu machen, oder wer fahrlässig oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine- und Kartoffelvorräte, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Die aus gefüllten Bähllisten und die Urkrissten der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 22. März an die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Die Bählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Gießen, den 9. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Mehlverbrauchs in den Landgemeinden des Kreises.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen nach § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1915 zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich der Auszüger sowie des Gesindes für die Zeit vom 1. März 1915 bis 15. August 1915 zurückbehalten:

für 1 für 2 für 3 für 4 für 5 für 6 für 7 für 8 für 9 für 10  
Person Betr. Brot. Brot. Brot. Brot. Brot. Brot. Brot. Brot.  
Brot. kg kg kg kg kg kg kg kg kg  
getreide 49,6 99 148,5 198 247,5 297 346,5 396 446,5 495  
oder

Mehl 39,6 79,2 118,8 158,4 198 237,6 277,2 316,8 356,4 396

Den Betriebsunternehmern wird hiermit anempfohlen, diejenigen Quantitäten, bezüglich deren sie nach vorstehendem aussonderungsberechtigt sind, unter Abzug des vom 1. März ab bis zum Tag der Aussönderung verbrauchten Quantums, d. i. pro Tag und Person 300 gr Getreide oder 240 gr Mehl, alsbald von ihren übrigen Vorräten abzusondern.

Es wird ohne weiteres angenommen, daß die Betriebsunternehmer zunächst das Mehl, das sie besitzen, sich zurückbehalten. Was ihnen an Mehl nach erfolgter Aussönderung noch übrig bleibt, ist bereits zugunsten des Kommunalverbands beschlagnahmt und, soweit Roggenmehl in Betracht kommt, dem Kommunalverband auch schon übergeignet.

Damit die Übernahme des Roggenmehl's, nach demnächst eintretender Überzeugung auch diejenige des Weizenmehl's, gegen Bezahlung in das Eigentum des Kommunalverbandes (Kreises) übergeführt werden kann, werden die **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 15. I. Mts. der zuständigen Bürgermeisterei anzuseigen, wieviel Mehl, getrennt nach Roggen- und Weizenmehl, sie noch übrig haben.** Die zuständige Bürgermeisterei wird alsdann das Erforderliche veranlassen.

Reicht das sich im Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers befindliche Mehl zur Deckung seines Bedarfs für die Zeit bis zum 15. August I. J. nicht aus, so hat er das Fehlende durch Aussönderung von Brotgetreide, das sich noch in seinem Besitz und Gewahrsam befindet, zu decken. Für das am Mehl fehlende darf  $\frac{1}{5}$  mehr an Brotgetreide eingeschalten werden. Hier ein Beispiel:

Eine Familie von 6 Personen darf nach der vorstehenden Tabelle 237,6 kg Mehl aussondern. Sie verfügt aber nur noch über 100 kg. Um sich die fehlenden 137,6 kg Mehl zu verschaffen, muß sie noch 165,1 kg Brotgetreide (137,6 + 27,5 [b. i.  $\frac{1}{5}$  von 137,6]) vermaischen lassen.

Selbstverständlich ist, daß diejenigen Betriebsunternehmer, die kein Mehl besitzen, das nach der vorstehenden Tabelle auf die Ernährung ihres Haushalts entfallende Brotgetreide nicht nur aussondern, sondern auch nach und nach vermahlen lassen können. Moltern darf hierbei nicht mehr stattfinden. Es hat vielmehr Zahlung des Mahlloches eingutreten, da das Mehl, das der Müller durch das Moltern erhalten würde, oder schon erhalten hat, dem Bezieher entzogen ist, ihm also später fehlt und ihm natürlich nicht ersetzt wird.

Den Betriebsunternehmern wird außerdem hiermit bekannt gegeben, daß der von der Kriegsgetreidegesellschaft für den Kreis bestimmte Kommissionär in Kürze mit der Überführung der beschlagnahmten Roggen- und Weizenvorräte in Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. d. beginnen wird. Sie haben also verbindlich alles Interesse daran, daß nach vorstehendem Erforderliche alsbald zu tun.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in geeigneter Weise aufzufordern, die Aussönderung ihres Bedarfs an Brotgetreide oder Mehl entsprechend dem dort Geagten sofort vorzunehmen und ihnen bis zum 18. I. Mts. die erforderlichen Angaben über ihre eventuellen Restbestände an Mehl zu machen. Die Ihnen hierauf gemeldeten Bestände sind von Ihnen in eine Liste, in der die Namen der Betriebsunternehmer und die Restbestände an Mehl (getrennt nach Roggen- und Weizenmehl) aufzuführen sind, einzutragen. Die Listen sind uns bis zum 20. I. Mts. vorzulegen.

Wer mehr zurückbehält, als erlaubt ist, macht sich ebenso strafbar, wie derjenige, welcher die ihm noch verbliebenen Bestände unzutreffend angibt. Sie wollen dies den Betriebsunternehmern gleichfalls bekannt geben und möglichst auch eine Kontrolle dahin ausüben, daß von den erzogenen nicht mehr als zulässig zurückbehalten wird. Wir werden von Zeit zu Zeit die Restbestände nachkontrollieren lassen.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Nachdem sowohl der Stadt Gießen wie den Landgemeinden des Kreises das erforderliche Roggenmehl für die auf die Versorgung durch den Kommunalverband angewiesene Bevölkerung für den Monat März überlassen worden ist, und nachdem den mit Regelung des Verbrauchs beauftragten Gemeindebehörden in Stadt und Land die Genehmigung erteilt wurde, sich für den Monat März den für den Brot zum Brot zugelassenen Prozentsatz an Weizenmehl läufig zu erwerben, sind die Übergangsbestimmungen in § 4 Absatz 4 unter e und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gegenstandslos geworden.

Hierauf dürfen Händler, Müller, Bäcker und Konditoren von jetzt ab kein Mehl mehr an Private abgeben.

Es ist vielmehr nur noch den Gemeindeverwaltungen erlaubt, zur Ergänzung ihres Bedarfs für den Monat März innerhalb der oben erwähnten Beschränkung Weizenmehl von Händlern oder Mühlen mit Zustimmung des Kommunalverbandes zu erwerben. Weiter kann innerhalb der Stadt Gießen bis zur erfolgten Verbrauchsregelung durch die Stadt entsprechend dem unter 4 der Bekanntmachung im obigen Betreff vom 21. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 21 vom 26. Februar 1915) erlaubt noch Weizenmehl bis zu einem Pfund im Kleinverkauf abgegeben werden. Über Roggenmehl, das bereits durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 18 vom 19. Februar 1915) in das Eigentum des Kommunalverbandes Gießen übergegangen ist, darf nur noch der Kommunalverband verfügen.

Weiter werden die Händler, Müller und Bäcker in Stadt und Land hiermit aufgefordert, der ihnen obliegenden Verpflichtung, der Gemeindebehörde zum 20. I. Mts. die vorgebrachten Nachweise über ihre Bestände an Mehl, getrennt nach Roggen- und Weizenmehl, einzureichen, vorsichtig nachzukommen. Die Bäcker haben in der Nachweisung gesondert diejenigen Mehlmengen aufzuführen, die ihnen von einer Gemeinde oder von versorgungsberechtigten Personen zum Verbaden überwiesen worden sind.

Zu widerhandlungen gegen das nach vorstehendem erlassene Verbot der ferneren Abgabe von Mehl an Private werden nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auf unrichtige oder unvollständige Nachweise sowie auf Nichteinhaltung der gelegten Frist für Einreichung derselben steht nach § 13 der vorgenannten Verordnung Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Außerdem werden wir von unserem Recht, die Geschäfte Bäcker widerhandelnder schließen zu lassen, Gebrauch machen.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen den Händlern, Müllern und Bäckern, den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, sowie sich das ihnen noch für den Monat März fehlende Weizenbrotmehl vor dem 20. I. Mts. durch Vermittlung unseres Ausschusses für Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zu beschaffen.

Die bei den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden eingehenden Nachweise sind uns von diesen bis spätestens 22. I. Mts. abends vorzulegen. Der Oberbürgermeister zu Gießen wird erachtet, bis zum gleichen Termine eine Liste einzureichen, in der die Namen der Händler, Müller und Bäcker und das sich noch in deren Besitz befindliche, ihnen nicht von der Stadt überwiesene Mehl, getrennt nach Roggen- und Weizenmehl, nachgewiesen sind. Die rechtzeitige Einreichung der vorerwähnten Nachweise ist erforderlich, damit alsbald nach dem 22. I. Mts. die Überführung der noch in Betracht kommenden Mehlvorräte in das Eigentum des Kommunalverbandes veranlaßt werden kann.

Zu widerhandlungen sind unanständiglich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreis für Brot.

Wir haben zunächst für die nachstehend aufgeführten 44 Gemeinden den Höchstpreis für Brot festgesetzt und zwar:

für den 4-Pfund-Laib auf 75 Pf.

für den 2-Pfund-Laib auf 38 Pf.

Albach, Alendorf a. d. Lda., Alteitshausen, Alten-Büsch, Amerod, Bensrod, Beuren, Bürkardsfelden, Climbach, Garbenreith, Geisbhausen, Großen-Büsch, Großen-Linden, Grüningen, Hattenrod, Haufen, Heuchelheim, Hungen, Kesselsbach, Klein-Linden, Langb, Lang-Göns, Langsdorf, Leihgestern, Lich, Lindenstruth, Nollar, Norden, Mainslar, Odenhausen, Oppenrod, Mertshausen, Meißlichen, Müddinghausen, Nittershausen, Stau-

senberg, Steinbach, Trais-Horloff, Kreis a. d. Lba., Trohe, Utphe,  
Villingen, Wapenborn-Steinberg, Wiesbaden.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der genannten Gemeinden.

Sie wollen obige Bekanntmachung wiederholt veröffentlichen und die Bäder braufragen, den Höchstpreis durch Anschlag in ihrer Verkaufsstelle bekannt zu geben.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Rückarmachung unbebauter Flächen für die Volksernährung.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In vielen Landgemeinden liegen in den Dörfern und andern in ihrer Gesamtheit nicht unbeträchtliche Flächen unbewirtschaft, deren Rückarmachung für die Volksernährung sehr erwünscht und vielfach schon deshalb leicht erreichbar sein wird, weil die Flächen an Gehöften grenzen, deren Besitzer sie gern — sei es pachtweise oder sonstwie — in Nutzung nehmen werden.

Es darf wohl mit Sicherheit erwartet werden, daß Sie sich angeleben sein lassen, dafür zu sorgen, daß die Landwirtschaft auch hier ihrer Aufgabe, der Sicherung der Volksernährung, im vollen Umfang nachkommen und dafür Sorge tragen wird, alles bestellungswürdige, z. B. brachliegende Land in und bei den Dörfern in geeigneter Weise in Nutzung zu nehmen.

Da die als Allmende den Ortsbürgern zur Benutzung überlassenen Grundstücke erfahrungsgemäß vielfach vernachlässigt werden, ist es erforderlich, daß Sie zu jünger Kriegszeit für eine gute Bestellung und gründliche Nutzung dieser Grundstücke besonders besorgt sind und namentlich darauf hinwirken, daß kein solches Gemeindeland ungenutzt bleibt.

Gießen, den 8. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volkschulgesetzes.

#### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, uns alsbald, soweit es noch nicht geschehen ist, diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Art. 21 des Volkschulgesetzes Anwendung findet. Fehlberichte sind nicht zu erachten.

Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentl. Wirtschaftsstätten aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Luxuswagen und Luxusreitpferde,

für das J. 1915 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1915 die Abmeldung der stempelpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Beleidung der Bestrafung und zwangswise Beitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das J. 1914 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 12. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

#### Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1915 (d. i. die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916) im Monat März 1915 an allen Wochentagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese auf öffentlichen Wegen und Wegen benutzen, auf, die Stempelabgabe für 1915 J. mit 5 Mt. von jetzt ab zu entrichten, sobald die Voraussetzungen hierzu vorliegen, Antrag auf Befreiung von der Abgabe zu stellen.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrtarten mit eingesandt werden.

Wer bis zum 31. März 1915 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgeuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrtkarte und der leste Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanteile, die nach dem 1. April 1915 gestellt werden, können keine Befreiung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Abzahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1916 unter Rücksicht der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Besuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln, und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrtarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 15. März 1915 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrtarten zu vollziehen. Verzeichnisse, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden wir als „Postpflichtige Dienstfache“ zur Neuaufstellung zurückgeben. Formulare für Verzeichnisse sind bei der Firma W. Klee dahier erhältlich.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bestätigen hiermit, insofern dies bei den einzelnen Gemeinden noch nicht geschehen ist, die von Ihnen aufgestellten Verteilungspläne ebenso wie die von Ihnen an die einzelnen Haferbesitzer erlassenen Aufforderungen und beauftragen Sie, dies sofort den Betroffenen zu eröffnen.

Gießen, den 8. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hekler.

#### Märkte.

FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 10. März. Auftrieb: Rinder 144 Ochsen 9, Bullen 20, Rühe und Färse 115, Kälber 262, Schafe 2, Schweine 504. — Bei ziemlich regem Handel wurde der Auftrieb zu den gleichen Preisen wie am 8. März bald geräumt.

le. Wiesbaden, 11. März. Heu- und Strohmarkt: Man notierte: Heu 5,20—5,50 Mt., Kleiehu 6,20—6,80 Mt., Stroh (Richtstroh) 3,25 bis 0,00 Mt., Krummstroh 2,70—2,80 Mt. Alles per 50 Kilo. — Auf dem Fruchtmarsch war heute nichts angesahen.